

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 9 A 21.02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 6. Mai 2002  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht  
V a l l e n d a r als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1  
und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat ihre Klage mit Schriftsatz vom 2. Mai 2002 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO.  
Gerichtsgebühren sind nicht entstanden.

Vallendar